



Antragsfrist für ÜH IV und Neustarthilfe endet am 15. Juni 2022

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Corona-Hilfsprogramme der Überbrückungshilfe werden am 30. Juni 2022 auslaufen. Zum Programmende ergeben sich eine Reihe enger Fristsetzungen.

Im laufenden Programm, der Überbrückungshilfe IV, sind unterschiedliche Fallkonstellationen möglich.

Bislang kein ÜH IV-Antrag:

Wurde bisher kein Erstantrag für die Überbrückungshilfe IV gestellt, kann bis zum 15. Juni 2022 ein Erstantrag für alle Monate des Förderzeitraums Januar bis Juni 2022 der Überbrückungshilfe IV gestellt werden.

• <u>ÜH IV-Antrag bereits beschieden:</u>

Wurde ein ÜH IV-Erstantrag für das 1. Quartal 2022 gestellt und dieser bereits beschieden, können die Monate April bis Juni 2022 per Änderungsantrag bis zum 15. Juni 2022 beantragt werden.

• <u>ÜH IV-Antrag für das erste Quartal 2022 noch nicht beschieden:</u>

Antragstellende, deren Erstantrag auf Überbrückungshilfe IV noch nicht beschieden wurde und die deshalb bis Anfang Juni keinen Änderungsantrag zur Erweiterung des Förderzeitraums auf die Monate April bis Juni einreichen können, müssen zwingend bis zum 15. Juni 2022 einen sogenannten Erweiterungsantrag stellen. Die Erweiterungsanträge können vom 3. Juni bis 15. Juni im Antragsportal gestellt werden.

Sämtliche Newsletter finden Sie auch in unserem Online Newsletterarchiv.

Für weitere Auskünfte und Erläuterungen ist unser Team von Friese Franzen & Partner natürlich gerne persönlich für Sie da.

Ihr Team von

Friese · Franzen & Partner

Burgstraße 8 | 26655 Westerstede

Tel: +49 4488 8306-0

Fax: +49 4488 8306-44 info@friese-franzen.de www.friese-franzen.de



Hier können Sie den Newsletter abbestellen.

Impressum Datenschutz